

G e s e z

Betreffend Bildung der zürcherischen Geschwornen-
liste für die eidgenössische Strafrechtspflege.

Der Große Rath,

nach Einsicht des Bundesgesetzes über die Organi-
sation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849
und des Kreis Schreibens des schweizerischen Bundes-
rathes an die sämmtlichen eidgenössischen Stände,
betreffend Bildung von Geschwornenlisten, vom
31. Juli 1849,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Behufs Bildung der von dem Kan-
ton Zürich anzufertigenden Kantonalgeschwornenliste,
welche einen Bestandtheil der Geschwornenliste des
dritten schweizerischen Appellbezirkes auszumachen
hat, ist im Kanton Zürich auf je 1000 Einwohner
ein Geschworne und, falls die Gesamtbevölkerung
die Bruchzahl 500 oder eine größere Bruchzahl von
1000 enthält, auch für diese Bruchzahl ein Geschworne
zu ernennen.

Die Ausmittlung der Zahl der Geschwornen,
welche im Kanton Zürich zu wählen sind, geschieht
jeweilen auf Grundlage je der letzten eidgenössischen
Volkszählung.

§ 2. Die Geschwornen werden wie die Bezirks-
wahlmänner kirchgemeindsweise gewählt.

§ 3. Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen
Geschwornen zu wählen. Die Wahl der übrigen

Geschwornen, die im Kanton Zürich noch zu ernennen sind, wird denjenigen Kirchgemeinden, die mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Ueberschusse ihrer Einwohnerzahl über die Zahl von 1000 Einwohnern hinaus, möglichst gleichmäßig zugetheilt.

§ 4. Betreffend die Leitung der zur Wahl der Geschwornen abzuhaltenden Kirchgemeindeversammlungen und das gesammte in diesen Versammlungen zu beobachtende Verfahren gelten die mit Beziehung auf die Wahl der Bezirkswahlmänner bestehenden Vorschriften.

§ 5. Stimmberechtigt bei den Wahlen von Geschwornen ist jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und sich nicht in einem der in Art. 24 der Kantonalverfassung aufgezählten Fälle befindet.

§ 6. Jeder bei den Geschwornenwahlen Stimmberechtigte ist zugleich auch wählbar.

Ausgenommen sind jedoch:

1. alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten mit Ausschluß der Gemeinndsbeamten, die Mitglieder des Obergerichtes, sämtliche Gerichtspräsidenten und Verhörrichter, der Staatsanwalt und sein Substitut;
2. die Geistlichen;
3. die Angestellten in den Verhaftungs- und Strafanstalten;
4. die Polizeiangestellten (Art. 25 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

§ 7. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird,

ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind :

1. Alle, welche das 60ste Altersjahr zurückgelegt haben ;
2. Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat ;
3. Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen (Art. 26 des citirten Bundesgesetzes).

§ 8. Die Anerkennung der Gültigkeit der Geschwornenwahlen steht den Bezirksrätthen, in deren Amtskreise sie stattgefunden haben, zu. Gegen die Entscheidungen der Bezirksrätthe kann jedoch Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Streitigkeiten, welche sich auf Geschwornenwahlen beziehen, wie z. B. betreffend die Fragen, ob Jemand die Fähigkeit besitze, Geschworne zu sein, oder ob er verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen (Art. 27 des citirten Bundesgesetzes), werden in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in dessen Amtskreise die Wahl, die zu der Streitigkeit Veranlassung gegeben, vorgenommen worden ist, und in zweiter Instanz von dem Regierungsrathe entschieden.

§ 9. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben, oder die verstorben sind, werden auf Anzeige der Bezirksrätthe, in deren Amtskreise sie gewählt wurden, durch den Regierungsrath unter Kenntnißgabe an

den Bundesrath aus der Kantonalgeschwornenliste gestrichen (Art. 31 des citirten Bundesgesetzes).

§ 10. Soweilen mit dem Ablaufe der dreijährigen Amtsdauer des Bundesgerichtes tritt auch die Geschwornenliste außer Kraft und ist eine neue solche durch frische Wahlen zu bilden (Art. 30 des citirten Bundesgesetzes).

§ 11. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere mit dem Erlasse der hiezu nöthigen Verordnung beauftragt.

Zürich, den 30. August 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Herbstmonat 1849.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.